

SATZUNG Regenbogenkinder e. V. Kissing

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	§ 7	Die Elternversammlung
§ 2	Zweck des Vereines	§ 8	Der Vorstand
§ 3	Gemeinnützigkeit	§ 9	Beurkundung der Beschlüsse
§ 4	Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge	§ 10	Auflösung des Vereines
§ 5	Organe des Vereins	§ 11	Inkrafttreten
§ 6	Die Mitgliederversammlung		

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Regenbogenkinder e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Kissing.
3. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Aichach eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahrjahr (01.09. bis 31.08.).

§ 2 Zweck des Vereines

1. Zweck des Vereines ist die Förderung der Kindererziehung durch die Errichtung und den Unterhalt einer Eltern-Kind-Initiative im Familienselbsthilfebereich.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a: Erarbeitung eines Konzeptes für die situationsbezogene und familienergänzende Kindererziehung auf sozialpädagogischen Grundlagen. Die Eltern und Bezugspersonen erarbeiten gemeinsam die Konzepte.
 - b: Die Unterhaltung einer Kindertagesstätte auf dieser Grundlage.
 - c: Zusammenarbeit mit anderen Elterninitiativen auch auf Landes- und Bundesebene.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, welche dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines die eingezahlten Beträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

§ 4 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereines fördert und unterstützt.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereines an.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a: mit Auflösung des Vereines,
 - b: durch freiwilligen Austritt des Mitgliedes,
 - c: durch den Tod der natürlichen Person,

- d: durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person,
 - e: durch Ausschluß.
4. Der Austritt aus dem Verein ist zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
 5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereines schwer verstoßen hat oder mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen diese Entscheidung kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann mit 2/3-Mehrheit erfolgen.
 6. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen.

§ 5 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind

- a: die Mitgliederversammlung,
- b: die Elternversammlung,
- c: der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens jährlich zusammen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder zu berufen.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen vor dem anberaumten Termin unter Angabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Stimmübertragung ist bei Verhinderung eines Mitgliedes möglich. Jedoch darf je teilnehmendes Mitglied nur eine zusätzliche Stimme vertreten werden. Die Stimmübertragung hat schriftlich zu erfolgen. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von einer Woche eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.
6. Stimmübertragung ist bei Verhinderung der Teilnahme eines Mitgliedes an der Mitgliederversammlung möglich. Jedoch darf je teilnehmendes Mitglied nur eine zusätzliche Stimme vertreten werden. Die Stimmübertragung hat schriftlich zu erfolgen.
7. Eine Satzungsänderung oder eine Auflösung des Vereines ist mit 2/3-Mehrheit zu beschließen.

§ 7 Die Elternversammlung

1. Die Elternversammlung soll die Aufgaben und Ziele der Eltern-Kind-Initiative aktiv erarbeiten und mitbestimmen.
2. Der Elternversammlung gehören als Mitglieder die Eltern und Bezugspersonen der in der Eltern-Kind-Initiative betreuten Kinder an.
3. Die Elternversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
2. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern.

3. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereines und die Einstellung und Eingehung von Arbeitsverhältnissen.
5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen, den Mitgliederversammlungen und den Elternversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Diese sind vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereines

Bei Auflösung des Vereines oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Kissing, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Familienselbsthilfebereich zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 03. August 1994 in Kraft.

Zuletzt geändert durch Mitgliederversammlung 07.05.2014 und 02.12.2014